

den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

§. 5.

Quatrum.

Die Verfertigung des Hausbruntes in gewöhnlichen Kochessein ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldechein sich ertheilen lassen.

§. 6.

**Befreiung
des Biersteu-
ers bei Haus-
brauereien.**

In den Fällen des §. 5. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalte gehörige Personen untersagt.

§. 7.

**Vergütung der
Steuer bei Ver-
sendung in das
Ausland.**

Wegen Vergütung der Steuer bei Versendungen von Bier in das Ausland werden im Falle des Bedürfnisses besondere Bestimmungen von der obersten Finanzbehörde erlassen werden.

§. 8.

**Regale bei
vorhandenen
Brauereien
und Brauerei-
stätten.**

Der Essig zum Verkauf, oder, ohne nach §. 5. von der Steuer befreit zu sein, Bier brauet, ist gehalten, der Steuerbestelle eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, ingleichen der Inhalt derselben in Preussischen Quartern genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, sowie andere Personen, wenn letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerbestelle ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von dieser erhalten haben.

§. 9.

**Erforderlich-
keit Waage.**

Jede Brauerei soll mit einer gesetzlich zulässigen Waage, worauf wenigstens fünf Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geachteten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 10.

**Verwahrung
und Verwen-
dung des
Malzschrot.**

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer